

Einberufung der Vollversammlung 2024 der Sportjugend Niedersachsen

Der Sportjugend-Vorstand beruft gemäß § 4 der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen die Vollversammlung am 28./29. September 2024 als Hybrid-Veranstaltung ein (Präsenzort: ver.di Bildungs- und Tagungshaus Walsrode).

28. September 2024

Das Tagungsbüro ist am 28. September 2024 ab 12:00 Uhr geöffnet. Die Vollversammlung beginnt um 13:00 Uhr. Das Motto für den inhaltlichen und praktischen Teil der Vollversammlung lautet "party.zipation".

29. September 2024

Am 29. September 2024 findet der parlamentarische Teil der Vollversammlung statt, Beginn: 09:30 Uhr. Das Präsenz-Tagungsbüro ist ab 08:30 Uhr geöffnet. Online-Teilnehmende checken ab 09:00 Uhr ein.

Die Anzahl für Präsenz-Teilnehmende ist an beiden Tagen limitiert. Die Präsenz-Anmeldungen werden nach dem Eingang der Anmeldung bis zur vollständigen Ausschöpfung der Plätze ange-nommen.

Nähere Informationen zur Vollversammlung 2024 finden sich unter: www.sportjugend-nds.de/sportjugend/organe/vollversammlung

Tagesordnung

TOP 01 Begrüßung und Eröffnung der Vollversammlung

TOP 02 Feststellung der Anwesenheit

TOP 03 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 04 Ehrungen

TOP 05 Bericht des Sportjugend-Vorstandes; Aussprache

TOP 06 Antrag des Sportjugend-Vorstandes auf Änderung der Jugendordnung

TOP 07 Finanzen

06.1 Verabschiedung der Jahresrechnung 2023

06.2 Beschlussfassung über den Haushaltsplan

TOP 08 Entlastung des Sportjugend-Vorstandes

TOP 09 Wahlen

TOP 10 Beschlussfassungen über Anträge

TOP 11 Anfragen, Anregungen, Mitteilungen

Schlusswort der/des Vorsitzenden der Sportjugend Niedersachsen

Antrag zur Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 29. September 2024

TOP 06:

Antrag des Sportjugend-Vorstandes auf Änderung der Jugendordnung

Vorbemerkung

Der Sportjugend-Vorstand sieht die Weiterentwicklung der Sportjugend Niedersachsen als wichtige kontinuierliche Daueraufgabe an. Neben der inhaltlichen Weiterentwicklung sind hier insbesondere auch formale, strukturelle und organisationale Aspekte von besonderer Bedeutung. Diese finden dann u. a. Umsetzung in der Jugendordnung, um für die Zukunft stets noch ein bisschen besser aufgestellt zu sein.

Dem Sportjugend-Vorstand ist Partizipation besonders wichtig. Hierfür will er im Sportjugend-Vorstand bessere Rahmenbedingungen schaffen und die Vorstandsstruktur neu organisieren. Der Sportjugend-Vorstand soll sich zukünftig zusammensetzen aus einem Kernvorstand und einem Perspektiv-Team. Während der Kernvorstand sich um das grundlegende Jugendverbandsgeschäft (Organarbeit, Haushalt, Richtlinien, ...) kümmert, sollen die Mitglieder des Perspektiv-Teams sich inhaltlichen Arbeitsbereichen zuordnen und vom grundlegenden Jugendverbandsgeschäft entlastet sein – sich dort aber einbringen können, wenn sie es wollen. Zudem sollen im Perspektiv-Team mehr Personen mitwirken können als bisher im Sportjugend-Vorstand. Darüber hinaus kann das Perspektiv-Team ein eigenes J-Team (der Sportjugend Niedersachsen) gründen und betreuen. Um der Dynamik in der Entwicklung von Arbeitsbereichen und im ehrenamtlichen Engagement noch besser gerecht werden zu können, sollen Mitglieder des Perspektiv-Teams neben der Wahl durch die Vollversammlung auch durch den Sportjugend-Vorstand berufen werden können.

Bezüglich der Umsetzung der Vollversammlung sind ebenfalls einige Vereinfachungen vorgesehen: Anträge und Wahlvorschläge müssen zukünftig nicht mehr postalisch mit Unterschrift eingereicht werden. Es reicht per E-Mail bzw. digital mit Absendendenidentifikation. Auch dieses soll die Partizipationsmöglichkeiten verbessern. Für Abstimmungsverfahren wird zukünftig eine elektronische Abstimmung als Standard gesetzt und nicht mehr das schriftliche Verfahren.

Bei Wahlen wird auf das komplexe System der Vorrangwahlen für u27-Kandidat*innen verzichtet. Die u27-Soll-Regelungen sind direkt bei der Vorstandszusammensetzung verortet.

Zusätzlich zur Möglichkeit, der Vollversammlung die Wahl einer Tagungsleitung vorzuschlagen, erhält der Sportjugend-Vorstand die Möglichkeit, an Stelle dessen eine Tagungsmoderation einzusetzen, die auch hauptberuflich oder extern besetzt werden kann. Diese zusätzliche Möglichkeit dient der Entlastung des Sportjugend-Vorstandes und der Delegierten.

Die Terminankündigung und Einberufung werden zukünftig nicht mehr über das LSB-Magazin und die sj-Homepage vorgenommen, sondern verpflichtend nur noch auf der sj-Homepage, da das LSB-Magazin nicht mehr monatlich erscheint und der neue Rhythmus des LSB-Magazins nicht gut mit den Fristen für Einberufung und Terminankündigung kompatibel ist.

Darüber hinaus wird die Schreibweise mit einem Gender-Doppelpunkt durch ein Gender-Sternchen ersetzt. Dieses erfolgt in Anpassung an die grundsätzlichen Regelungen, Schreibweisen und Empfehlungen des LandesSportBund Niedersachsen e. V., der sich dem DOSB/der dsj diesbezüglich anschließt.

Die Umsetzung dieses Antrages macht Änderungen in den§§ 1, 4, 5, 6 und 9 der Jugendordnung notwendig.

Die Änderungsvorschläge für die Jugendordnung im Detail

Aktuell gültige Jugendordnung

Änderungsanträge (fett+rot)

§ 1 Organisation

...

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreter:innen...

§ 1 Organisation

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des LSB und den gewähl-

4 Vollversammlung

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

Beginnend ab dem Jahr 2016 werden in den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei Jahre – von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Die Wahlperiode beträgt, beginnend ab dem Jahr 2020, gemäß § 5 zwei bzw. vier Jahre. . . .

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- a) ...
- b) ...
- c) den Delegierten derjenigen J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind,
- d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Person, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme.

§ 4 Vollversammlung

ten Jugendvertreter*innen...

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

..

Beginnend ab dem Jahr 2016 werden In den Jahren, in denen die von der Vollversammlung zu wählenden Sportjugend-Vorstandsmitglieder turnusgemäß zur Wahl stehen – die Wahlperiode beträgt gemäß § 5 zwei Jahre – werden von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände Delegierte entsandt (Wahl-Vollversammlung). Die Wahlperiode beträgt, beginnend ab dem Jahr 2020, gemäß § 5 zwei bzw. vier Jahre. ...

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- a)
- b)
- c) den Delegierten derjenigen J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände, die bei der sj Nds. registriert sind,
- d) den Delegierten des J-TEAMs der sj Nds.,
- e) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 27 Jahren vorhanden sind (je eine Person, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b), c) und d) haben je eine Stimme.

B. Delegiertenschlüssel

Die bei der sj Nds. bis zum 31.05. des Jahres registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme in der folgenden Vollversammlung.

B. Delegiertenschlüssel

Die bei der sj Nds. bis zum 31.05. des Jahres registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände haben jeweils eine Stimme in der folgenden Vollversammlung. Das J-TEAM der sj Nds. hat eine Stimme.

4. Fristen und Formalien

•••

Der Termin der ordentlichen Vollversamm-lung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Inter-netseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesord-nung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Fristen und Formalien

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Sportjugend-Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Aktuell gültige Jugendordnung

Änderungsanträge (fett+rot)

Anträge können die Sportjugenden der Sport-bünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Sportjugend-Vorstand und die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfach-verbände stellen.

Diese müssen beim Sportjugend-Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollver-sammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden.

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Sportjugend-Vorstand, und die bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände und das J-TEAM der sj Nds. stellen. Diese müssen beim Sportjugend-Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich (E-Mail/digital reicht aus) mit Begründung und Unterschrift Absendendenidentifikation (Organisation, Name) eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden.

6. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. ...

Wahlvorschläge für den Sportjugend-Vorstand können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Sportjugend-Vorstand und den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind,
- bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Kandidierenden,
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden bzw. registrierten Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die durch Präsenz-Delegierte abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

6. Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich bzw. im elektronischen Abstimmungsverfahren vorzunehmen. ...

Wahlvorschläge für den Sportjugend-Vorstand können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Sportjugend-Vorstand, und den bei der sj Nds. registrierten J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände der Vollversammlung und dem J-TEAM der sj Nds. unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich (E-Mail/digital reicht aus) mit Absendendenidentifikation (Organisation, Name) unter der Postadresse oder der offiziellen E-Mail-Adresse der sj Nds. einzureichen.

Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind (Unterschreiten der jeweiligen Mindestanzahl nach §5),
- bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Kandidierenden und dadurch Unterschreiten der jeweiligen Mindestanzahl nach 85.
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden bzw. registrierten Stimmberechtigten unter Benennung ihres Namens und der entsendenden Organisation.

Vor den Sofern Wahlen ohne ein elektronisches Auswertungsinstrument durchgeführt werden ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die durch Präsenz-Delegierte abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

4

Aktuell gültige Jugendordnung

Änderungsanträge (fett+rot)

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

- 1. Die bzw. der Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend.
- 2. Die bzw. der stv. Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend.
- 3. Gemeinsam vier weitere Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern die bzw. der Vorsitzende sowie die bzw. der stv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat; bzw. gemeinsam drei weitere Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat; bzw. gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern weder die bzw. der Vorsitzende noch die bzw. der stv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht vier Mitglieder unter 27 Jahren enthalten, werden die restlichen weiteren Vorstandsmitglieder altersunabhängig nach Ziffer 4. gewählt.
- 4. Die gem. § 5 1. a) zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder ebenfalls gemeinsam.

Gewählt wird in folgender Reihenfolge:

- 1. Die bzw. der Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend.
- 2. **Gemeinsam ein bis drei die bzw. der** stv. Vorsitzende (w/m/d) der Sportjugend ("Vorstände").
- 3. Gemeinsam-vier bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern die bzw. der Vor-sitzende sowie die bzw. der stv. Vor-sitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat; bzw. gemeinsam drei weitere Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat; bzw. gemeinsam zwei Vorstandsmitglieder unter 27 Jahren gem. § 5 1. a), sofern weder die bzw. der Vorsitzende noch die bzw. der stv. Vorsitzende das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat. Sollte danach der Sportjugend-Vorstand nicht vier Mitglieder unter 27 Jahren enthalten, werden die restli-chen weiteren Vorstandsmitglieder al-tersunabhängig nach Ziffer 4. gewählt.

 4. Die gem. § 5 1. a) zu wählenden weite-ren Vorstandsmitglieder ebenfalls gemeinsam.

.

Es wird wie folgt gewählt:

- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel.
- Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
- Ziehen fristgerecht vorgeschlagene Personen ihre Kandidatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorgeschlagenen Personen gewählt. Sollten danach Positionen unbesetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

7. Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus bis zu drei Personen besteht, wobei eine Person der Tagungsleitung vorsitzt. Der Tagungsleitung obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

Es wird wie folgt gewählt:

- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel (bzw. dessen elektronische Entsprechung).
- Bleiben Wird im ersten Wahlgang im Kernvorstand nicht die Mindestanzahl an Positionen (gem. §5) un besetzt, findet diesbezüglich ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs.
- Ziehen für den Kernvorstand fristgerecht vorgeschlagene Personen ihre Kan-didatur zurück, so wird zunächst über die verbliebenen fristgerecht vorgeschlagenen Personen gewählt. Sollte danach im Kernvorstand nicht die Mindestanzahl an Positionen (gem. §5) unbesetzt sein, sind Wahlvorschläge für diese Positionen am Tage der Vollversammlung zulässig.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung/Tagungsmoderation festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

7. Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus bis zu drei Personen besteht, wobei eine Person der Tagungsleitung vorsitzt. Der Ta-gungsleitung obliegt die Durchführung der Vollversammlung.
Für die Durchführung der Vollversammlung ist der Sportjugend-Vorstand zuständig. Er kann zu seiner Entlastung eine Tagungsmoderation (auch externe oder hauptberufliche Personen der Geschäftsstelle) einsetzen oder eine Tagungsleitung wählen lassen.

Aktuell gültige Jugendordnung

§ 5 Sportjugend-Vorstand

- 1. Zusammensetzung und Amtsdauer Der Sportiugend-Vorstand besteht aus:
- a) der bzw. dem Vorsitzenden der bzw. dem Vorsitzenden (w/m/d), der bzw. dem stv. Vorsitzenden (w/m/d) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein;
 b) dem für Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied.

§ 5 Sportjugend-Vorstand

1. Zusammensetzung und Amtsdauer
Der Sportjugend-Vorstand setzt sich aus dem Kernvorstand und dem Perspektiv-Team zusammen.
Der Kernvorstand besteht aus:

Änderungsanträge (fett+rot)

- a) der bzw. dem Vorsitzenden der bzw. dem Vorsitzenden (w/m/d) und ein bis drei stv. Vorsitzenden (w/m/d) (Bezeichnung "Vorstände"); hiervon soll mindestens die Hälfte der Personen, der bzw. dem stv. Vorsitzenden (w/m/d) und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; mindestens vier Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein;
- b) dem für Sportjugend zuständigen LSB-Vorstandsmitglied.

Das Perspektiv-Team besteht aus bis zu zehn "weiteren Vorstandsmitgliedern". Diese weiteren Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl / Berufung möglichst unter 27 Jahre sein.

Beginnend mit 2020: Der / die Vorsitzende und der / die stv. Vorsitzende werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Sportjugend-Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger (w/m/d).

Beginnend mit 2020: Der / die Vorsitzende und der / die stv. Vorsitzenden werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder Mitglieder des Perspektiv-Teams werden, mit Ausnahme des zuständigen LSB-Vorstandsmitgliedes, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern bei der Vollversammlung nicht alle zehn Positionen im Perspektiv-Team besetzt werden oder Personen ausscheiden, kann der Sportjugend-Vorstand im Laufe der Legislatur das Perspektiv-Team durch Berufung von Mitgliedern ergänzen bzw. vervollständigen.

Die Amtszeit des Sportjugend-Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollver-sammlung. Scheidet ein Mitglied des Sportjugend-Kernvorstandes vorzeitig aus, so beruft der Sportjugend-Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger (w/m/d).

2. Rechte und Pflichten

...

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

Der Sportjugend-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportju-

gend-Vorstandes geregelt sind.

2. Rechte und Pflichten

•••

Der Sportjugend-Vorstand fasst seine Beschlüsse in grundsätzlich quartalsweise stattfindenden Sitzungen, die nicht öffentlich sind (Präsenzsitzungen). Der Sportjugend-Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Diese Vorstandssitzungen können online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden als Telefonkonferenzen durchzuführen. Die Mitglieder des Perspektiv-Teams sind stets eingeladen, aber nicht verpflichtet, an den Sportjugend-Vorstandssitzungen teilzunehmen.

.

Der Sportjugend-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sportjugend-Vorstandes geregelt sind. Die Mitglieder des Perspektiv-Teams ordnen sich mindestens einem Ressort zu.

6

Aktuell gültige Jugendordnung	Änderungsanträge (fett+rot)
3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes	3. Aufgaben des Sportjugend-Vorstandes
Der Sportjugend-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:	Der Sportjugend-Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 …, Politische Außenvertretung der sj Nds., … Wahl der Delegierten zur Mitgliederver-sammlung der Deutschen Sportjugend. 	 Politische Außenvertretung der sj Nds., Repräsentation der sj Nds. nach innen und außen, Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung der Deutschen Sportjugend Verantwortliche Mitwirkung in einem Ressort, Betreuung des J-TEAMs der sj Nds Der Kernvorstand übernimmt im Wesentlichen die grundlegenden Jugendverbandsaufgaben (Punkte 1-7). Der Mitglieder des Perspektiv-Teams ordnen sich der inhaltlichen Arbeit im Ressortprinzip zu (Punkte 8-9) und haben zudem das Recht, sich auch in die Themen des Kernvorstandes einzubringen.
§ 6 J-TEAMs	§ 6 J-TEAMs
Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein, eine Sportjugend im Sportbund oder eine Jugendorganisation im Landesfachverband, realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse Registrierte J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände können Delegierte zur Vollversammlung der sj Nds. entsenden.	Sie engagieren sich, ohne gewählt oder berufen zu sein, auf freiwilliger Basis für einen Sportverein, eine Sportjugend im Sportbund, oder eine Jugendorganisation im Landesfachverband oder die sj Nds., realisieren Projekte und setzen sportpolitische Impulse Registrierte J-TEAMs der Sportjugenden der Sportbünde und Jugendorganisationen der Landesfachverbände sowie das J-TEAM der sj Nds. können Delegierte zur Vollversammlung der sj Nds. entsenden.
§ 9 Geschäftsstelle Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferent:innen werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.	§ 9 Geschäftsstelle Die Abteilungsleitung Sportjugend und Jugendbildungsreferent*innen werden vom LSB-Vorstand unter Beteiligung des Sportjugend-Vorstandes eingestellt.

Der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen empfiehlt der Vollversammlung am 29.09.2024, die Jugendordnung wie vorgeschlagen zu ändern.

7